

---

14.12.2022  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der  
Nr. 063-ZR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
  2. an dem A-Klausurenkurs Januar 2021 teilgenommen habe,
  3. voraussichtlich im Monat Juni 2022 die Examensklausuren schreiben werde.
-

Landgericht Halle  
Az. 50 647/15

— Entwurf —

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Frau Angela Grimm, Hennigstraße 6, 06217  
Merseburg

— Klägerin zu 1) —

und des Herrn Uwe Grimm, Hennigstraße 6, 06217  
Merseburg

— Kläger zu 2) —

Prozessvollstreckungsbeider Kläger: Dr. Kuno & Krüger, Rechts-  
anwälte, Am Markt 12, 06618 Nauendorf / Saale

gegen

Herrn Jörn Wiedemeyer, Bahnhofsstraße 7,  
39161 Zerbst

— Beklagter zu 1) —

und

die Mitteldeutsche Verkehrsgesellschaft - Ab, vertreten durch den Vorstand, Postfach 1, 04157, Leipzig

Prozessverläufe für

- Befehle zu 2) -

beide Befehle:

Kulturbauilla Dr. Engelmann  
Bismarckstr., Holzhausen, Postfach 99  
04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle - 5. Zivilkammer - durch die Vollzieherin am Landgericht Schwarg als Einzelversteigererin aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14.03.2016 für Recht erkannt:

✓

1. Die Befehle werden als Gesamtschulden verbucht, an die Kläger zur gesamten Hand 8.412,50 € zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 12.09.2015. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

✓

2. Von den Kosten des Verfahrens haben die Kläger  $\frac{5}{6}$  und die Befehlsgläubiger  $\frac{1}{6}$  zu tragen.  
des Gesamtschuldners.

✓

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

✓

## Tatbestand

Hauptkrücken

Die Kläger nehmen den Beklagten zu 1) als Fahrer und die Beklagte zu 2) als deren Haftpflichtversicherer auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls in Anspruch.

Die Klägerin zu 1) ist als Ehefrau, der Kläger zu 2) ist als Sohn je zur Hälfte personlicher Erbe des am 12.02.2025 verstorbenen Herrn Dieter Grimm (nachfolgend „Erblasser“).

Am frühen Morgen des 15.08.2024 befahr der Erblasser mit seinem Pkw aus Halle/Saale kommend die Bundesstraße B6 in Richtung Leipzig. Er näherte sich auf der vorfahrtberechtigten Straße der aus reiner Sicht von rechts einmündenden Kurt-Nagel-Straße. Von keiner Einmündung ist die B6 & weiter in die Richtung, aus der der Erblasser kam, einsehbar.

gut  
Vminderkenn 200

Zur gleichen Zeit fuhr der Beklagte zu 1) mit einem Sattelzug auf der Kurt-Nagel-Straße und wollte nach links auf die B6 einbiegen. Beim Abbiegevorgang kam es im unmittelbaren Einmündungsbereich Kurt-Nagel-Straße / B6 zu einer Kollision zwischen dem Pkw des Erblassers

und dem vom Beklagten zu 1) getriebenen Sattel-  
schlepper. Der Pkw verheilte sich unter dem  
Anhänger des Sattelschleppers und wurde etwa 8  
Meter mit diesem mitgeführt. Als Folge erlitt  
er einen schweren und irreversiblen Totalschlag.  
Der Wiederbeschaffungswert betrug zum Unfallzeit-  
punkt 1.875,-€, der Restwert nach dem Unfall 100,-€.

Der Kläger erlitt als Folge der Kollision  
schwere Gehirnerschütterungen und wurde in der  
Zeit des Unfalls am 15.08.2014 bis zu seinem  
Tode am 12.02.2015 intensivmedizinisch be-  
handelt werden. Dazu gehörten auch कई Operationen  
inklusive Schädelloffnungen. Der Kläger litt an  
org. apallischen Syndrom. Im Übrigen wird lin-  
ienförmig der medizinischen Einzelheiten auf die beige  
K3 verwiesen.

von den  
Anträgen

Die Wäge ist den Beklagten am 11.09.2025  
zugestellt worden.

Die Kläger behaupten, der Beklagte habe  
die B6 mit etwa 60 km/h befahren und  
genau die an der Einmündung Kunst-Magel-Steinpre  
aufgegebene Höchstgeschwindigkeit eingehalten.  $\text{H}$

Des Weiteren behaupten sie, der Beklagte zu  
1) habe bei seinem Abbiegevorgang das für

Die Kollisionge-  
schwindigkeit habe  
unterhalb von 70 km/h  
gelegen.

ihm gültige Stoppentwurf zurücksetzt und sich nicht für die Bildschonbrille über eine freie Einfahrt auf die B6 vergewissert. Bei Beginn des Abbiegevorgangs habe sich der PKW des Erlanners nämlich bereits unmittelbar vor der Einmündung befunden. Als der Erlanner den Abbiegevorgang des Beklagten zu 1) erkannt habe, habe er sofort eine Vollbremsung eingeleitet.

Schließlich behaupten die Kläger, der Erlanner habe sich in der Zeit seiner internis-medizinischen Behandlung abwärts der durchgeführten Operationen bei Bewusstsein befunden.

Die Kläger beaupten:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur geräumten Hand ein vom Gericht nach billigen Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht unterschreiten soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Darlehensfuß mit Haftbürgschaft.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur ge-

namens Hand materiellen Schadensersatz in Höhe von 1.800,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Verschuldung zu zahlen.

Die Beklagten beauftragen:

Die Wege wird abgewiesen.

Die Beklagten behaupten, der Erblasser sei vor Eintritt der kritischen Situation an der Einmündung auf die B6 mindestens mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von mindestens 120 km/h unterwegs gewesen. Die Kollisionsgeschwindigkeit habe mindestens 80 km/h betragen.

+ seine Verletzung

Im Übrigen bestreiten die Beklagten mit Kenntnis, dass der Erblasser während der intensivmedizinischen Behandlung infolge des Unfalls bereits der Operation bei Bewusstsein gewesen sei.

oder Klagezustellung hier mit Datum

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigenprotokolls, zu dem der Sachverständige auch zur Erläuterungswache gehört wurde. Justizfern wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.13.2016 verwiesen.

✓ Als der Beklagte zu 1) auf die B6 auffuhr, sei der Erblasser mit seinem PKW noch nicht in Sichtweite von etwa 200 Metern eingekollert gewesen.

„SU“  
+ vereinfachter  
+ Verweis auf  
Gutachten  
Name des Erben

§ 1412 Abs 2

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

### I.

Die Klageanträge zu 1) und zu 2) sind zulässig.

✓ Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 20 StVG, die sachliche Zuständigkeit für den Klageantrag zu 1) aus §§ 22 PO, 23 Nr. 1, 7 ZIVG durch, für den Klageantrag zu 2) i.V.m. §§ 280 i.V.m. § 260 ZPO, dessen Voraussetzungen vorliegen und das hier auch Zuständigkeitsvoraussetzung ist.

gut Die Kläger können hier als schwerwiegende Streitgegenstände aufgrund gemeinsamer Prozessführungsbezug im Rahmen der Gesamtschuldengemeinschaft nach §§ 1922, 2032 I, 2040 I DGB den Abstreifprozess betreiben, §§ 59 f., 62 I Alt. 2 ZPO.

Die Behaupten, deren gerauschaltweise Nutzung nach § 6 Abs. 4 StVG i.V.m. § 42 Abs. 1 DGB plausibel behauptet wird, können im



Wegen der subjektiven Klageführung als einfache Streitgenossin gem. § 59 I 2 PO in Anspruch genommen werden.

Einer solchen Inanspruchnahme nach Klageantrag zu 1) steht nicht entgegen, dass die Kläger für ihr Schmerzensgeldgehörten keine bestimmten Antrag i. S. v. § 253 II Nr. 2 ZPO stellen, sondern lediglich einen Rechtsbetrag bzw. eine Größenordnung angeben. Vielmehr ist dies im Hinblick von §§ 287 ZPO, 253 II BGB gerade zulässig, wenn wie hier die Kläger eine unabweisbare subjektive Grundlage anbieten, nach der das Gemäßt des Schmerzensgelds auf der Basis von billigen Ermessen bestimmbar kann.

## II.

Die Klage ist auch im revidierten Umfang begründet.

Den Klägern steht aus dem Universalinbegriff gem. §§ 1922, 2032 I BGB vom Erblasser übergegangenem Recht ein Anspruch gegen die Behlagten aus §§ 18 I, 7 I S. 1 Vb zu und zwar i. H. v. 8.412,50 €. Der Betrag setzt sich zusammen aus einem Schmerzensgeldforderung i. H. v. 7.500 €, einem

materiellen Schadenersatzanspruch i.H.v. 88750 € und einer Abrechnungssumme von 250 €.

✓ Die Beklagten hatten gem. §§ 115 I 1 Nr. 1, 54 VVG i.V.m. §§ 1 f. PflVG i.V.m. §§ 421 ff. BGB als gesamtvormünder.

1.) Dem Kläger stand ursprünglich gegen die Beklagten ein Schadenersatzanspruch i.H.v. 7.500 € für immaterielle Schäden (§ 253 II BGB) gem. §§ 18 I, 7 I StVG, 421 ff. BGB zu.

Nach § 11 I StVG handelt ein Fahrer eines Kfz i.S.v. § 1 II StVG unter dem Vorwurfsprinzip der Halterhaftung nach § 7 I StVG, es sei denn er kann sich gem. § 18 I 2 StVG exculpieren. Die Voraussetzungen der Halterhaftung liegen hier beim Beklagten zu B) als Fahrer als am Unfall beteiligten Sattelzugfahrer vor, eine Exculpation ist ihm nicht gelungen.

Der Sattelzugfahrer ist als vom Konkludentbewegtes Handfahrzeug ein Kfz i.S.v. §§ 7 I, 1 II StVG.

Durch die Kollision zwischen dem Fahrzeug des Klägers und dem Sattelzugfahrer kam es zu zwei rechtmäßigen Rechtsgrundverletzungen, nämlich einer Sachverletzung in Form des

wirtschaftlichen Totenschadens von Wagen des Erb-  
lassers und einmal zu deren Gesamtschad-  
haftigkeit und späterem Tot.

Im Rahmen der Kollision hat sich auch nach  
der herrschenden verkehrstechnischen Auffassung  
die Betriebsgefahr des vom Beschlagen zu 1)  
geführten Selbstkloppers realisiert.

Es lag nach keine Lebensgefahr, keine  
höhere Gewalt i. S. v. § 18 I 1, 2 II StVG vor,  
vielmehr realisierte sich im dem Zusammenhang  
als gewöhnliche verkehrstechnische Gefahr.

Das Verhalten des Beschlagen zu 1) wird  
gem. § 18 I 2 StVG vernichtet.

Die Exculpation ist der Beschlagen zu 1)  
mit der Behauptung angeboten, dass er erst  
in die Ermittlung auf die B6 eingefahren  
sei, als sein Sichtbereich frei von beweglichen  
Fahrzeugen war. Unberechtigt Betrag des Sicht-  
bereichs 200 Meter. Dem nach § 292 ZPO  
mögliche Gegenbeweis gegen die Vermutung  
nicht der Beschlagen zu 1) angeboten  
dass keine Parteivermehrung, aufweise  
durch seine Anhörung.

Diesem Beweisangebot war jedoch  
nicht nachzukommen.

Für die Parteivermehrung gem. § 447 ZPO

fehlt es bereits am Einverständnis der Kläger-  
partei, für die Parteivermehrung von Auf-  
wegen gem. § 448 ZPO um nötigen Aufbe-  
weis für die behauptete Tapasche.

Im Rahmen des Sachverständigenver-  
fahrens war vielmehr zu Tage gekommen,  
dass sich der PKW des Beklagten bei Beginn  
des Abbiegevorgangs des Beklagten zu 1) höchstens  
167 Meter, also innerhalb des vom Beklagten  
zu 1) selbst angegebenen Schuldfelds von 200  
Meter befand.

Deshalb war es auch nicht erwiesensphärisch  
auf die hilfsweise angebotene An-  
lösung des Beklagten zu 1) gem. § 441 I 1  
ZPO zu verzichten. Eine solche kann  
nämlich verbleiben, wenn es für sie vom zu-  
zulässigen behauptete Tapasche keinverlei  
hinhaltend gilt. So lag es wie dargestellt  
hier.

Da der Beklagte zu 1) dem Grunde nach  
§ 18 I, 71 StVG haftet stellt sich die  
Frage nach dem Schuldvergleich gem.  
§ 18 III, 17 StVG.

Zunächst ist festzustellen, dass die Haftung  
des Beklagten zu 1) nicht gem. § 18 III i.V.m.  
§ 17 III StVG ausgeschlossen ist. Dies wäre  
nur der Fall, wenn die Kollision mit dem

✓ Kfz des Erblassers ein unabweisbares Ereignis darstellen würde, was auch dem „Idealfahrer“, der die angemessene gebotene Sorgfalt an den Tag legt, unbefahren wäre in der konkreten kritischen Situation. Dies ist hier aber gerade entgegen der Behauptung des Beklagten zu 1) nicht der Fall.

Der hinsichtlich der Wahrscheinlichen Voraussetzungen des § 17 III StVG beweisbelastete Beklagte zu 1) ist Beweis anzubringen durch Sachverständigengutachten, welches das Gericht eingeholt hat.

Im Sachverständigengutachten abwidert der Gutachter zwei mögliche Szenarien; auch beiden war die Kollision für den Beklagten zu 1) vermeidbar bei optimaler Fahrweise.

kurz referieren  
was der Gut-  
wacht laut

Dies beruht keinen Grund an dem Gutachten zu zweifeln. Der Sachverständige hat sein Gutachten auf der Grundlage zweifellos ermittelter Ankunftsplatzdaten erstattet und die Feststellungen zum Unfallhergang plausibel dargestellt und begründet.

Ein Schadensanspruch gem. § 18 III, 17 I StVG kommt hier in Betracht, weil auch der Erblasser dem Grund nach gem. § 18 I, 7 I StVG tauglich, eine Voraussetzung für den Schadensanspruch gem. § 18 III, 17 II StVG.

Es kann i. S. v. § 7 I StVG zu einer rechtswidrigen Marktquerschnittung in Form einer Engpässkündigung, um vom Belasteten zu 1) geführten Selbstabstopper.

Das Verhalten des Erlösers als Führer des Kfz wird gem. § 18 I 2 StVG vernunftgemäß, eine Exculpation ist ihm auf Basis des Sachverständigengutachtens nicht gelungen.

Rechtlich ist nämlich festgestellt, dass der Erlöser entweder nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten hat und deshalb durch eine Vollbremsung die Kollision nicht mehr vermeiden konnte oder aber der Erlöser zwar nicht schneller als die zulässigen 70 km/h unterwegs war, er aber eine erforderliche Vollbremsung unterließ und ungebremsert auf den Selbstabstopper auffuhr.

Demzufolge ist eine Schadensersatzabildung nach § 7 I, 18 StVG eröffnet.

Insoweit ist aufgrund der beiderseitigen Betriebsgefahr von einer 50:50-Quote auszugehen. Eine Korrektur darf generell nur aufgrund unstrittiger oder bewiesener Verschuldens- bzw. Verantwortungsbeiträge erfolgen. Im höchsten Fall ist allerdings auch die vom Selbstabstopper ausgehende Betriebsgefahr höher anzusetzen als die des Kfz.

gmr

des Erlassers. Dies gebietet schon der  
Größernaturalität der Folgezeit.

Als Voraussetzungsbeiträge auf Seiten des  
Belehnten zu 1) ist durch das Sach-  
verständigengutachten bewiesen, dass sich  
der Maß des Erlassers bei Beginn des  
Abfragevorgang im Schuttdes des Belehnten zu  
1) befand (höchstens 16t Meter entfernt, aber  
innerhalb der 200 Meter Schutzweite) und folglich  
des Belehnten zu 1) das Vorkaufsrecht des  
Erlassers aus §§ 8 I 1, 2 Nr 1 StVG i.V.m.  
Verkehrszeichen gen. § 33 StVG, Nr. 206 miss-  
achtet hat.

Auf Seiten des Erlassers wiederum steht  
fest, dass dieser entweder durch überhöhte  
Geschwindigkeit gegen §§ 74, 39 II 1, Verkehrs-  
zeichen Nr. 274 (Geschwindigkeit 70 km/h) StVG  
verstoßen hat oder gegen das Abstands- und  
Richtmaßgebots gen. §§ 1 I, II, 4 StVG durch  
das Überfahren einer zur Kollisionsvermeidung  
erproblichen Vollbremsung.

obwohl umstritten  
- Verfehltes  
nicht reinigt  
soll obwohl, nach UuW

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist  
eine Schadenszurechnung von 50:50 nach  
sein Ergebnis angemessen.

sein Haftungsmaß gen. §§ 7 III, 8 StVG

ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der Dauerbildung ergibt sich als Marktschleife ein angemessenes Schmerzensgeld i. S. v. § 253 II BGB i. H. v. 7.500 €.

zu wenig

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gericht auch nach der gem. § 287 I 3 ZPO zutreffende Festlegung der Höhe der Schmerzensgeldforderung durch die Klägerin beweistatsächlich feststellt, dass der Erblasser bereits der Operation bei Bewusstsein war, was aber Voraussetzung für ein Schmerzensgeld in der von den Klägern angeforderten Höhe ist. Bei Vorliegen eines spinalen Syndroms ist hingegen von einer Größenordnung von 15.000 € (dem Grunde) auszugehen.

das ist un-  
brauchbar,  
weil die  
unbedeutend  
heftiger ist hier über-  
wiegend wahrscheinlich.

distinktion  
suchen!!

du

Die Befragung der Klägerin zu 1) hat nämlich ergeben, dass der Erblasser während seiner intensivmedizinischen Behandlung überwiegend nicht bei Bewusstsein war. Dagegen spricht auch nicht nur von der Klägerin zu 1) geschilderte vereinzelte gebliebene kurzzeitige Momente mit Bewusstseinsregung beim Erblasser. Vielmehr bestätigt dies die grundsätzliche Bewusstseinslosigkeit.



2.) Als weitere Rechtsfolge des Antrags  
nach §§ 18 I, 7 I StVG, §§ 42 I B. B. B.  
nach dem Erlasse überdies gem. § 249 II 1  
B. B. B. wegen Verletzung seines Vtz unter  
Benützung der Schenkungsteuer ein  
unentgeltlicher Schadensersatzanspruch i. H. v. 887,50 €  
(9775,- € halbiert) zu, ergänzt um eine  
(der Sache nach nicht zu gut berecht.) höchstmöglich  
überhauptige Schadenersatzanspruch i. H. v.  
25 €.

3.) Der Zinsanspruch der Kläger ergibt sich aus §§ 291 S. 1, 2 i. V. m. §§ 288 I 2, 187 I BGB analog i. V. m. §§ 261 I, 253 I 2 PO.

### III.

f. 100 IV ZPO

Die Kostenart bestimmt sich nach § 92 I 1 Alt. 2, 100 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 709 S. 2, 12 PO.

Vom Gebührendenwert i. H. v. 51.800 € haben die Kläger nur  $\frac{1}{6}$  zugeworben erhalten, also i. H. v.  $\frac{5}{6}$  verloren.

(§ 92 II Nr. 2 ZPO greift hier nicht, weil die Kläger mit ihrem Selbstenwertanspruch mit mehr als 20 Prozent unter ihrer angelegten Höchstbewertung unterlegen sind.)

[Rechtsbehelfsbelehrung enthält gem. §§ 292 ZPO]

Verkenntnis der oben genannten Kriterien am Landgericht  
Schwyz

gute Klausur

- Noten + Preis ok
- TB mit guter Menge
- EG

o Zufriedenheit gut

o zu Heftumfang + Druck (auch  
von 50/50 mit ~~überhaupt~~)

oder perfekt

o nicht abhängig von Schulden-  
geld - bei unten als Sucht  
verloren

demnach schon

gut, 13 P.

R 20102128